

Eckpunkte des Bundesministeriums der Justiz für eine Reform des Abstammungsrechts

Zusammenfassung

Das Abstammungsrecht regelt, welche Personen im Rechtssinne Eltern eines Kindes sind. Das geltende Recht führt im Grundsatz dazu, dass die leiblichen Eltern die rechtlichen Eltern eines Kindes sind. Mutter eines Kindes ist die Frau, die das Kind geboren hat. Vater eines Kindes ist der Mann, der im Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet ist, der die Vaterschaft anerkennt oder dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt wird. Dabei wird es auch künftig bleiben. Von diesem Grundsatz gibt es jedoch seit jeher Ausnahmen:

- Die Annahme als Kind (Adoption) führt dazu, dass andere Personen als die leibliche Mutter und der leibliche Vater rechtliche Eltern sind.
- Der Ehemann der Mutter wird kraft Gesetzes rechtlicher Vater, selbst, wenn er nicht der leibliche Vater des Kindes ist.
- Auch ein Mann, der die Vaterschaft mit Zustimmung der Mutter anerkennt, wird rechtlicher Vater des Kindes, selbst, wenn er nicht der leibliche Vater ist.
- Dies gilt auch für die Vaterschaft eines Mannes, dessen Partnerin nach einer Samenspende Mutter wird.

Neue Familienformen und die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts lösen auch im Abstammungsrecht Reformbedarf aus:

- Gleichgeschlechtliche Paare können seit dem 1. Oktober 2017 heiraten. Damit stellt sich die Frage nach der rechtlichen Stellung der Ehefrau der Mutter, die das Kind geboren hat.
- Schwule und lesbische Paare verabreden, dass durch private Becherspende ein Kind gezeugt werden soll, an dessen Erziehung beide Paare teilhaben wollen.
- Das Bundesverfassungsgericht hat die rechtliche Stellung leiblicher Väter betont. Das hat auch Bedeutung, wenn der leibliche Vater Samenspender ist.

Auf diese Veränderungen muss auch das Abstammungsrecht reagieren. Das soll nach Maßgabe folgender Grundsätze erfolgen:

- Die leiblichen Eltern sind auch künftig in der Regel die rechtlichen Eltern des Kindes.
- Die Frau, die das Kind geboren hat, ist auch künftig immer die rechtliche Mutter des Kindes.
- Es bleibt dabei, dass ein Kind nur zwei rechtliche Eltern hat.
- Wird ein Kind in die Ehe zweier Frauen geboren, sind automatisch beide Frauen rechtliche Mütter des Kindes, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- Auch außerhalb der Ehe soll die Elternschaftsanerkennung unabhängig vom Geschlecht der anerkennenden Person oder einem Scheidungsverfahren möglich sein.
- Zwei Frauen können daher künftig auch ohne Adoptionsverfahren beide rechtliche Mütter eines Kindes werden.
- Wird das Kind durch eine Samenspende gezeugt, besteht die Möglichkeit, rechtssicher vor der Zeugung familienrechtliche Vereinbarungen über die rechtliche Elternschaft zu treffen. Zudem sollen Vereinbarungen zum Sorgerecht und zu Umgangsrechten auch von Dritten möglich sein.
- Der Wunsch des leiblichen Vaters, als rechtlicher Vater Verantwortung für das Kind zu übernehmen, soll leichter verwirklicht werden können.
- Die rechtsmissbräuchliche Anerkennung einer Vaterschaft soll besser bekämpft werden, indem Regelungslücken geschlossen und die Verfahren optimiert werden.

I. Ausgangslage

Das Abstammungsrecht regelt die rechtliche Eltern-Kind-Zuordnung, also die Frage, welche Personen im rechtlichen Sinne die Eltern eines Kindes sind. Es ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt. Die biologischen Eltern eines Kindes sind in aller Regel auch seine rechtlichen Eltern. Das gilt insbesondere für die Frau, die das Kind geboren hat: Sie ist immer die Mutter des Kindes (§ 1591 BGB).

Vom Gleichlauf biologischer und rechtlicher Elternschaft gibt es allerdings bereits im geltenden Recht Ausnahmen: Der Ehemann der Mutter wird auch dann rechtlicher Vater, wenn er nicht der leibliche Vater des Kindes ist. Auch der Mann, der die Vaterschaft mit Zustimmung der Mutter anerkennt, muss nicht der leibliche Vater sein. Durch Adoption kann ein Kind anderen Personen als seinen leiblichen Eltern als Kind zugeordnet werden.

Vielen neuen Familienformen und Lebenskonstellationen trägt das geltende Abstammungsrecht nicht hinreichend Rechnung. Das gilt zum Beispiel für ein Kind, das in die Ehe zweier

Frauen geboren wird. Die **Ehefrau** der Geburtsmutter wird – anders als der Ehemann der Geburtsmutter – **nicht automatisch (zweite) Mutter** des Kindes. Auch eine **Anerkennung der Mutterschaft ist nicht möglich**. Stattdessen muss die Ehefrau das Kind **erst adoptieren**, um (auch) rechtliche Mutter des Kindes zu werden. Bis dahin hat das Kind nur einen Elternteil.

Auch auf Samenspenden ist das geltende Abstammungsrecht nur bedingt eingestellt: So gibt es bisher keine Möglichkeit, vor Zeugung eines Kindes rechtssicher zu vereinbaren, wer – neben der Geburtsmutter – Vater oder Mutter werden soll. Bisher können daher Paare – dies können auch schwule und lesbische Paare sein – nicht rechtssicher verabreden, dass durch Becherspende ein Kind gezeugt werden soll, an dessen Erziehung beide Paare teilhaben wollen.

Das geltende Recht lässt **den leiblichen Vater** trotz klarer Verhältnisse und Einigkeit unter den Beteiligten dann, wenn die Mutter bei Geburt des Kindes noch mit einem anderen Mann verheiratet ist, **nur mit erheblichem Aufwand auch rechtlicher Vater werden**. Entweder müssen die Frau oder ihr Ehemann noch vor der Geburt des Kindes einen Scheidungsantrag einreichen, um dem leiblichen Vater im Einvernehmen mit der Mutter und ihrem Ehemann eine Anerkennung der Vaterschaft zu ermöglichen. Oder die Vaterschaft des Ehemannes muss in einem familiengerichtlichen Verfahren erst angefochten werden, bevor der leibliche Vater auch rechtlicher Vater des Kindes werden kann.

Auch in anderen Fällen ist das Interesse des leiblichen Vaters, auch rechtlicher Vater seines Kindes zu werden, nicht hinreichend geschützt: Hat der leibliche Vater ein familiengerichtliches Verfahren zur Feststellung seiner Vaterschaft eingeleitet, kann gleichwohl ein anderer Mann rechtlicher Vater werden, wenn er mit Zustimmung der Mutter die Vaterschaft anerkennt. Hat sich zwischen dem rechtlichen Vater und dem Kind eine sozial-familiäre Beziehung entwickelt, ist der leibliche Vater gegenwärtig ausnahmslos von der Anfechtung ausgeschlossen. Dies gilt selbst dann, wenn auch zwischen ihm und dem Kind eine tragfähige persönliche Beziehung besteht. Ein solcher Fall ist derzeit Gegenstand eines Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht.

Nicht zuletzt trägt das geltende Recht auch dem Recht eines Kindes auf Kenntnis seiner leiblichen Abstammung nur unzureichend Rechnung. Will das Kind **gerichtlich klären lassen**, ob es **leiblich von einem anderen Mann als seinem rechtlichen Vater abstammt**, muss es dessen Vaterschaft beseitigen und den anderen Mann als rechtlichen Vater feststellen lassen. Eine Feststellung der leiblichen Vaterschaft ohne Anfechtung der rechtlichen Vaterschaft ist derzeit nicht vorgesehen. Außerdem kann **ein Kind über das Samenspenderregister nicht in Erfahrung** bringen, wer der Samen- oder Embryonenspender war, wenn die Zeugung mittels Samenspende **vor 2018** stattgefunden hat, die Samenspende **privat** erfolgt ist oder eine **Embryonenspende** genutzt worden ist.

II. Beibehaltung bisheriger Grundsätze

Die Reform wird die tragenden Grundsätze des Abstammungsrechts **beibehalten**:

- Wird ein Kind von einem Mann und einer Frau natürlich **gezeugt**, wird das Kind seinen biologischen Eltern im Regelfall auch rechtlich zugeordnet.
- **Mutter eines Kindes** ist die Frau, die das **Kind geboren** hat.
- **Vater des Kindes** ist der Mann, der bei der Geburt des Kindes mit der Mutter verheiratet ist, der die Vaterschaft mit Zustimmung der Mutter anerkennt oder dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt wird.
- **Zwei-Eltern-Prinzip**: Selbst, wenn sich ein Paar der Hilfe eines Dritten zur Zeugung eines Kindes bedient, bleibt es dabei, dass das Kind nicht mehr als zwei rechtliche Eltern haben soll. Eine Mehrelternschaft wird nicht eingeführt. Weitere Personen können allerdings sorgerechtliche Befugnisse oder ein Umgangsrecht erhalten.

III. Die Neuerungen im Überblick

Das Abstammungsrecht soll in zeitgemäßer Weise fortgeschrieben und die Defizite des geltenden Rechts sollen behoben werden, ohne dass dabei bewährte Grundsätze aufgegeben werden.

Vorgesehen sind folgende **Neuerungen**:

- **Mutterschaft einer Frau, die das Kind nicht geboren hat**: Neben der Geburtsmutter soll künftig auch eine weitere Frau kraft Ehe oder Anerkennung Mutter werden können. Ergänzend soll es Übergangslösungen für Kinder geben, die nach Einführung der „Ehe für alle“ geboren wurden und noch nicht adoptiert worden sind.
- **Elternschaftsvereinbarungen**: Künftig soll es möglich sein, durch **beurkundete Vereinbarung** rechtssicher zu bestimmen, wer – neben der Geburtsmutter – zweiter Elternteil des Kindes wird. Das kann eine Frau oder ein Mann sein. Durch Elternschaftsvereinbarung kann etwa verabredet werden, dass der leibliche Vater dem Kind sogleich als rechtlicher Vater zugeordnet werden soll, ohne dass es einer Ehe mit der Mutter, einer Anerkennung oder einer familiengerichtlichen Feststellung bedarf. Der biologische Vater kann aber auch auf seine rechtliche Vaterschaft verzichten, für die sich eine andere Person stark macht und als Elternteil die Verantwortung für das Kind übernimmt.

- **Rechtliche Vaterschaft des leiblichen Vaters erleichtern:**

Breibt der mutmaßlich leibliche Vater eines Kindes ein gerichtliches Verfahren zur Feststellung seiner Vaterschaft, soll künftig während dieses Verfahrens die Anerkennung der Vaterschaft durch einen anderen Mann nicht möglich sein.

Außerdem soll die Anfechtung durch den leiblichen Vater nicht mehr zwingend ausgeschlossen sein, wenn eine sozial-familiäre Beziehung des Kindes zum zweiten Elternteil besteht. Vielmehr soll das Familiengericht nach Feststellung einer sozial-familiären Beziehung zwischen rechtllichem Vater und Kind künftig im Einzelfall prüfen, ob das Anfechtungsinteresse das Interesse am Fortbestand der bisherigen rechtlichen Vaterschaft überwiegt. Im Rahmen dieser Interessenabwägung sind sämtliche Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen, beispielsweise ob sich der leibliche Vater von Anfang an um das Kind bemüht hat, ob seine rechtliche Vaterschaft gezielt verhindert werden sollte und auch, ob die Zuordnung des leiblichen Vaters dem Wohl des Kindes besser entspricht als die Beibehaltung der bestehenden Vaterschaft. Vorrang soll dabei im Zweifel das Interesse am Erhalt der gelebten Familie haben.

Erwartet eine verheiratete Frau ein Kind von einem anderen Mann als ihrem Ehemann, z.B. ihrem neuen Lebensgefährten, soll dieser andere Mann die Vaterschaft künftig ohne weiteres anerkennen können, sofern die (werdende) Mutter und ihr Ehemann zustimmen. Es bedarf hierzu weder der Anfechtung der Vaterschaft des Ehegatten noch der Einleitung eines Scheidungsverfahrens. Acht Wochen nach der Geburt des Kindes endet diese Möglichkeit.

- **Anfechtung:** Die Frist zur Anfechtung der Vaterschaft und zukünftig allgemein der Elternschaft, für die bisher eine Frist von zwei Jahren gilt, soll im Interesse des Kindes auf ein Jahr verkürzt werden. Die Mutterschaft der weiteren Frau soll dementsprechend unter denselben Voraussetzungen angefochten werden können wie die Vaterschaft. Für heranwachsende Anfechtungsberechtigte aber soll die Frist nicht vor Vollendung ihres 21. Lebensjahres enden. Künftig soll auch bei einer Anfechtung durch die Geburtsmutter oder das Kind das Bestehen einer sozial-familiären Beziehung des Kindes zum zweiten Elternteil berücksichtigt werden. Das Familiengericht soll auch insoweit im Einzelfall prüfen, ob das Anfechtungsinteresse das Interesse am Fortbestand der bisherigen Elternschaft überwiegt. Auch hier soll im Zweifel das Interesse am Erhalt der gelebten Familie Vorrang haben.
- **Erklärung des Nichtbestehens der Elternschaft:** Im Einvernehmen mit der Geburtsmutter soll der Ehemann bzw. die Ehefrau der Geburtsmutter in den ersten Wochen nach der Geburt des Kindes durch gemeinsame Erklärung vor dem Standesamt und

Vorlage bestimmter Nachweise die Auflösung seiner bzw. ihrer Elternschaft bewirken können

- **Recht des Kindes auf Kenntnis seiner leiblichen Abstammung:** Es soll ein familiengerichtliches Feststellungsverfahren eingeführt werden, mit dem die leibliche Abstammung festgestellt werden kann, ohne dass zuvor die rechtliche Vaterschaft angefochten werden muss, durch die das Kind den rechtlichen Vater verlieren würde. Künftig soll die Regelung auch den mutmaßlich genetischen Elternteil umfassen. Das Samenspenderregister soll zu einem Spenderdatenregister erweitert werden, das auch Altfälle, Embryonenspenden und private Samenspenden erfasst.

IV. Die Reformvorschläge im Einzelnen

1. Mutterschaft einer weiteren Frau und Eintrag der Elternschaft im Personenstandsregister

a) Mutterschaft einer weiteren Frau

Neben der Frau, die das Kind geboren hat, soll künftig eine weitere Frau Mutter des Kindes sein können: Mutter des Kindes soll auch die Frau sein,

- die im Zeitpunkt der Geburt mit der Geburtsmutter verheiratet ist oder
- die die Mutterschaft anerkennt.

Für die Anerkennung der Mutterschaft durch eine Frau sollen dieselben Regelungen gelten wie für die Anerkennung der Vaterschaft durch einen Mann.

Das **Zwei-Eltern-Prinzip** wird dabei beibehalten: Die zweite Elternstelle soll entweder durch einen Mann als Vater oder durch eine weitere Frau als Mutter besetzt werden können.

b) Eintrag der Elternschaft im Personenstandsregister

Mit der Reform wird zudem klargestellt, dass Personen ohne Angabe eines Geschlechts im Personenstandsregister, Personen mit dem Geschlechtseintrag „divers“ oder Personen, die ihren Geschlechtseintrag geändert haben, entsprechend den allgemeinen Regelungen des Abstammungsrechts als rechtlicher Elternteil bzw. Vater oder Mutter in das Personenstandsregister eingetragen werden können.

2. Elternschaftsvereinbarungen

Durch **Elternschaftsvereinbarung** soll künftig rechtssicher bestimmt werden können, welche Person Vater oder Mutter neben der Geburtsmutter werden soll. Sie soll dazu dienen, frühzeitig klare Verhältnisse unter allen Beteiligten zu schaffen. Die Elternschaftsvereinbarung muss

aufgrund ihrer weitreichenden Folgen **öffentlich beurkundet** werden, beispielsweise von einem Notar oder einem Urkundsbeamten des Jugend- oder des Standesamts.

Beispielhaft sind folgende Anwendungsfälle der Elternschaftsvereinbarung denkbar:

- Ein schwules Ehepaar und ein lesbisches Ehepaar verabreden die Zeugung eines Kindes. Es besteht Einvernehmen, dass die Geburtsmutter und der leibliche Vater die rechtlichen Eltern des Kindes sein sollen. Ihre beiden Ehepartner sollen eine unterstützende Funktion im Leben des Kindes einnehmen (**Regenbogenfamilie**). Die Beteiligten schließen eine beurkundete Elternschaftsvereinbarung. Kraft Elternschaftsvereinbarung wird der leibliche Vater dem Kind im Zeitpunkt der Geburt unmittelbar rechtlich als Vater zugeordnet; einer Ehe, Anerkennung oder Feststellung durch das Familiengericht bedarf es nicht.
- Ein Mann stellt sich einem Paar als privater Samenspender zur Verfügung und will selbst die Verantwortung für das Kind nicht übernehmen. Die Vaterschaft oder Mutterschaft soll – abgesehen von der Geburtsmutter – von deren Partner oder Partnerin übernommen werden; dieser oder diese will für das Kind einstehen. Das Paar und der private Samenspender schließen eine beurkundete Elternschaftsvereinbarung. Aufgrund der Elternschaftsvereinbarung wird der Partner oder die Partnerin der Mutter zweiter Elternteil des Kindes, der private Samenspender kann gerichtlich nicht als rechtlicher Vater festgestellt werden.

Die Elternschaftsvereinbarung soll die abstammungsrechtlichen Zuordnungstatbestände (Ehe, Anerkennung und gerichtliche Feststellung) ergänzen. Für die rechtliche Ausgestaltung ist Folgendes vorgesehen:

- Eine Elternschaftsvereinbarung soll **nur vor der Zeugung des Kindes** zulässig sein. Mit der Zeugung des Kindes soll feststehen, wer für die Entstehung des Kindes die Verantwortung trägt.
- Die Elternschaftsvereinbarung soll **Vorrang gegenüber den anderen Zuordnungstatbeständen** (Ehe, Anerkennung und gerichtliche Feststellung) haben.
- Die Elternschaftsvereinbarung soll **direkt zur Elternschaft führen**, ohne dass es einer Ehe, Anerkennung oder einer Feststellung bedarf.
- Die Elternschaftsvereinbarung schafft damit einen sicheren Weg zur Elternschaft – auch und gerade in Konstellationen, in denen das Kind andernfalls im Zeitpunkt der Geburt nicht unmittelbar zwei Elternteile erhielte.
- Die Elternschaftsvereinbarung soll nur **befristet gelten**. Sofern nichts anderes vereinbart wird, soll sie nur für das erste Kind gelten, das innerhalb der nächsten **drei Jahre**

gezeugt und geboren wird. Für ein nach Ablauf der Frist gezeugtes Kind gelten die allgemeinen Regelungen.

- Die Elternschaftsvereinbarung soll **widerruflich bzw. aufhebbar sein, solange kein Kind gezeugt wurde**. Jeder Beteiligte soll seine Erklärung **widerrufen**, alle Beteiligten sollen die Vereinbarung einvernehmlich **aufheben können**. Widerruf und Aufhebung sind zu beurkunden.
- Die Daten der Geburtsmutter und eines etwaigen Samenspenders werden dem Spenderdatenregister automatisch von der Beurkundungsstelle **übermittelt**. Nach der Geburtsanmeldung wird das Spenderdatenregister durch das **Geburtsstandesamt über die Geburt des Kindes informiert**. Im Geburtenregister des Kindes (nicht in der Geburtsurkunde) wird **ein Hinweis auf die Elternschaftsvereinbarung** aufgenommen. Dem Kind wird ermöglicht, durch Einblick in sein Geburtenregister festzustellen, ob es ein Spenderkind ist und Daten im Spenderdatenregister eingetragen sind.

Exkurs: Elternschaftsvereinbarungen und Sorge- und Umgangsrecht

Neben der Reform des Abstammungsrechts ist für diese Legislaturperiode auch eine **Reform des Kindschaftsrechts** geplant. Das Kindschaftsrecht regelt das Rechtsverhältnis zwischen einem minderjährigen Kind und seinen rechtlichen Eltern, insbesondere Fragen des Sorge- und Umgangsrechts. Beide Reformen werden **aufeinander abgestimmt**: Denn wenn Personen eine Elternschaftsvereinbarung schließen, stellen sich damit einhergehend auch Fragen des Sorge- und Umgangsrechts. Die für Elternschaftsvereinbarungen relevanten Aspekte der geplanten Reform des Kindschaftsrechts sind folgende:

Originäres Sorgerecht des zweiten Elternteils: Neben der Geburtsmutter soll auch der durch die Elternschaftsvereinbarung bestimmte zweite Elternteil das „volle“ Sorgerecht für das Kind haben. Es bleibt dabei, dass das Sorgerecht nur einer Person oder zwei Personen gemeinsam zustehen kann.

Gewährung sorgerechtlicher Befugnisse für bis zu zwei weitere Erwachsene: Durch eine mit den rechtlichen Eltern zu schließende Vereinbarung sollen sorgerechtliche Befugnisse (nicht aber das Sorgerecht selbst) bis zu zwei weiteren Erwachsenen eingeräumt werden können. Diese Möglichkeit zur Vereinbarung sorgerechtlicher Befugnisse soll das derzeit vorgesehene gesetzliche „kleine Sorgerecht“ des Ehegatten des alleinsorgeberechtigten Elternteils ersetzen. Hierdurch können die sorgerechtlichen Befugnisse flexibler und passgenauer an die Interessen und Bedürfnisse der Beteiligten angepasst werden.

Vereinbarungen über den Umgang des Kindes: Personen, die keine rechtlichen Eltern sind, sollen mit den rechtlichen Eltern Vereinbarungen über den Umgang mit dem Kind schließen können oder auch auf ein ihnen kraft Gesetzes zustehendes Umgangsrecht verzichten können. Möglich soll insbesondere sein:

- der zu beurkundende (weil unabänderliche) Verzicht des Samenspenders auf Umgang mit seinem leiblichen Kind, wenn er nicht an dessen Leben teilhaben möchte,
- die Vereinbarung des Umgangs des leiblichen Vaters mit dem Kind mit einer konkreten Regelung von Zeiten und Modalitäten,
- die Vereinbarung des Umgangs von Ehegatten oder Partnerinnen bzw. Partnern der rechtlichen Eltern mit dem Kind (Trennungs- und Regenbogenfamilien).

Ergeben sich **Meinungsverschiedenheiten über die Durchführung des Umgangs auf Grundlage der Umgangsvereinbarung**, soll das Familiengericht über den Umgang entscheiden. Maßstab ist das Kindeswohl.

Die **Auflösung der Umgangsvereinbarung** soll einvernehmlich durch die Beteiligten oder einseitig durch den Berechtigten oder die rechtlichen Eltern erfolgen können. Auch nach Beendigung der Vereinbarung kann ein gesetzliches Umgangsrecht bestehen, beispielsweise des leiblichen Vaters. Beruft sich jemand, der gemäß einer Umgangsvereinbarung zum Umgang berechtigt war, nach Auflösung der Vereinbarung auf ein gesetzliches Umgangsrecht, wird vermutet, dass der Umgang so wie er in der Vergangenheit entsprechend der Vereinbarung gelebt wurde, dem Wohl des Kindes auch weiterhin dient. Das Familiengericht soll aber eine andere Entscheidung treffen, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass der Umgang oder seine Modalitäten dem Kindeswohl nicht dienen, etwa, wenn Streit entsteht, der das Kind in einen schweren Loyalitätskonflikt bringt.

3. Erleichterung der Erlangung der rechtlichen Vaterschaft für den leiblichen Vater

a) Sperrwirkung eines anhängigen Feststellungsverfahrens

Solange ein gerichtliches Verfahren zur Feststellung der Vaterschaft eines Mannes eingeleitet wurde und noch nicht beendet ist, soll es nicht möglich sein, dass ein anderer Mann die Vaterschaft für dieses Kind anerkennt. Eine Ausnahme gilt dann, wenn der Mann, der die Vaterschaft mit Zustimmung der Mutter anerkennt, nachweislich der leibliche Vater des Kindes ist.

Mit dieser Regelung soll verhindert werden, dass eine Elternschaft nur zu dem Zweck anerkannt wird, die gerichtliche Feststellung des leiblichen Vaters zu verhindern. Damit soll eine Regelungslücke geschlossen werden, die es dem leiblichen Vater erschwert bzw. unter Umständen sogar dauerhaft unmöglich macht, rechtlicher Vater seines Kindes zu werden.

Beispiel: Ein Mann und eine Frau leben in nichtehelicher Lebensgemeinschaft zusammen und zeugen ein Kind. Während der Schwangerschaft trennt sich das Paar. Der leibliche Vater möchte die Vaterschaft anerkennen, die Mutter stimmt nicht zu. Daraufhin leitet der leibliche Vater ein gerichtliches Verfahren zur Feststellung seiner Vaterschaft ein. Die Mutter sucht einen Bekannten auf, der die Vaterschaft nur anerkennen soll, um die gerichtliche Feststellung der Vaterschaft des leiblichen Vaters zu verhindern (sog. Sperrvater). Eine solche Vaterschaftsanerkennung soll nach der geplanten Neuregelung keine Wirksamkeit entfalten.

b) Interessenabwägung bei festgestellter sozial-familiärer Beziehung

Ist ein Mann, der nicht leiblicher Vater des Kindes ist, rechtlicher Vater des Kindes geworden und will der leibliche Vater im Wege der Anfechtung seinerseits rechtlicher Vater werden, scheitert er derzeit häufig daran, dass das Kind bereits eine sozial-familiäre Beziehung zu dem anderen Mann aufgebaut hat. Um sämtlichen Umständen des Einzelfalls im Rahmen des Anfechtungsverfahrens besser Rechnung tragen zu können – etwa einer persönlichen Beziehung des Kindes auch zu seinem leiblichen Vater –, soll eine sozial-familiäre Beziehung des Kindes zu dem rechtlichen Vater oder der rechtlichen Mutter, die nicht die Geburtsmutter ist, die Anfechtung des leiblichen Vaters künftig nicht mehr ausnahmslos ausschließen.

Vielmehr soll die Anfechtung für den leiblichen Vater nur dann ohne Erfolg bleiben, wenn eine sozial-familiäre Beziehung des Kindes zum zweiten Elternteil besteht und das Familiengericht im Rahmen einer Interessenabwägung, die es künftig vorzunehmen hat, zu dem Ergebnis kommt, dass sein Anfechtungsinteresse das Interesse am Fortbestand der bisherigen Elternschaft nicht überwiegt. Im Rahmen der Interessenabwägung sind sämtliche Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, beispielsweise, ab wann sich der leibliche Vater um das Kind bemüht hat, ob er über die Existenz des Kindes getäuscht wurde oder ob der andere Mann nur rechtlicher Vater wurde, um dem leiblichen Vater die Möglichkeit eines Feststellungsverfahrens zu nehmen, durch das er die Vaterschaft erlangen würde. Bedeutung hat auch das Kindeswohl, das abhängig vom Alter des Kindes und seiner Bindung an den rechtlichen Vater oder an den leiblichen Vater der entscheidende Faktor sein kann. Das Interesse am Erhalt der gelebten Familie soll im Zweifel Vorrang haben.

Beispiel: Eine Frau und ein Mann zeugen planmäßig ein Kind. Während die Frau kurz nach der Geburt des Kindes wieder ihrem Beruf nachgeht, übernimmt in erster Linie der Mann die Verantwortung für das Kind, indem er dieses täglich umsorgt und erzieht. Über einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren leben die Frau und der Mann harmonisch mit dem Kind in einem Haushalt zusammen. Zu einer Anerkennung des Mannes kommt es nicht. Als sich die Frau einem anderen Mann zuwendet, trennt sie sich – für diesen unerwartet – vom leiblichen Vater des Kindes. Nach nur wenigen Tagen zieht sie mit dem Kind zu ihrem neuen Partner. In der Folgezeit kommt es aber weiterhin zu mehrtägigen Umgangskontakten des leiblichen Vaters mit dem Kind. Der neue Partner der Frau hingegen ist häufig beruflich im Ausland unterwegs. Wenige Wochen später erkennt dieser die Vaterschaft für das Kind mit Zustimmung der

Frau an. Der leibliche Vater leitet daraufhin ein Anfechtungsverfahren bei dem Familiengericht ein. Als die Verhandlung erst ein Jahr später stattfindet, stellt das Familiengericht fest, dass eine lose sozial-familiäre Beziehung des Kindes zum neuen Partner der Mutter entstanden ist. Im Rahmen der deshalb vorzunehmenden Interessenabwägung würdigt das Familiengericht aber, dass eine enge sozial-familiäre Beziehung des Kindes zu seinem leiblichen Vater besteht, der von vornherein die Verantwortung für das Kind getragen hat und dies im Rahmen regelmäßiger mehrtägiger Umgangskontakte auch weiterhin tut.

c) Anerkennung der Vaterschaft mit Zustimmung auch des Ehegatten der Mutter

Damit die Eltern-Kind-Zuordnung des Ehegatten in unstreitigen Sachverhalten einfacher, insbesondere ohne ein familiengerichtliches Anfechtungsverfahren, korrigiert werden kann, soll die – schon im geltenden Recht vorgesehene – Anerkennung der Vaterschaft mit Zustimmung auch des Ehegatten der Mutter ausgeweitet werden. Diese betrifft Kinder, die in eine Ehe hineingeboren werden und für die der Ehemann der Mutter kraft Gesetzes rechtlicher Vater wird, obwohl alle Beteiligten wissen, dass ein anderer Mann der leibliche Vater ist. Gegenwärtig kann der leibliche Vater die Vaterschaft nur dann mit Zustimmung der Mutter und ihres Ehemannes anerkennen, wenn schon vor der Geburt des Kindes ein Scheidungsverfahren eingeleitet wurde. Die Erklärung führt rückwirkend auf den Zeitpunkt der Geburt dazu, dass der Anerkennende anstelle des Ehemannes der Mutter der rechtliche Vater des Kindes wird.

Eine Anerkennung der Vaterschaft mit Zustimmung auch des Ehegatten der Mutter soll künftig **auch ohne Scheidungsverfahren** möglich sein: Schon während der Schwangerschaft, spätestens **bis acht Wochen nach der Geburt des Kindes** soll eine andere Person – in der Regel der neue Lebensgefährte der Mutter, der das Kind gezeugt hat – die Elternschaft mit Zustimmung der Mutter und ihres Ehemannes – dem bisherigen rechtlichen Vater des Kindes – anerkennen können. Auf diese Weise soll den Beteiligten der bislang zwingend erforderliche Gang zum Familiengericht (Scheidungsantrag oder Vaterschaftsanfechtung) erspart werden, wenn sich alle einig sind.

Beispiel: Ein Mann und eine Frau sind miteinander verheiratet. Die Frau hat eine sexuelle Beziehung zu einem anderen Mann, aus der ein Kind hervorgeht. Das Ehepaar hält an der Ehe fest. Beide Ehegatten und der genetische Vater des Kindes sind sich aber einig, dass der leibliche Vater die rechtliche Verantwortung für das Kind tragen soll. Der leibliche Vater erkennt daher schon vor der Geburt des Kindes die Vaterschaft mit Zustimmung beider Ehegatten an.

4. Anfechtung der Elternschaft

Im Zuge der Reform des Abstammungsrechts sollen weitere Regelungen über die Anfechtung der Elternschaft angepasst werden.

- **Anfechtungsberechtigt** sollen – wie bisher – die rechtlichen Eltern, das Kind und jede dritte Person sein, die die Elternschaft unter Berufung auf ihre (mutmaßlich) leibliche Vaterschaft anstrebt.
- Die Anfechtung soll weiterhin grundsätzlich Erfolg haben, wenn das Kind **genetisch nicht von seinem rechtlichen Vater abstammt**.
- Die Anfechtung der Vaterschaft soll im Fall einer Samenspende aber ausgeschlossen sein, wenn der Samenspender auf seine Vaterschaft verzichtet hat und der rechtliche Vater **die Entstehung des Kindes gewollt und dies auch erklärt hat**,
 - indem er durch Elternschaftsvereinbarung die Verantwortung für die Entstehung des Kindes übernommen hat, oder
 - indem er in die medizinisch unterstützte künstliche Befruchtung der Gebärmutter mittels Samenspende eines Dritten eingewilligt hat,

Eine Anfechtung ist auch in diesen Fällen aber beispielsweise möglich, wenn:

- gar keine Elternschaftsvereinbarung geschlossen oder sie nicht beurkundet wurde,
- die Elternschaftsvereinbarung unwirksam ist, z.B. infolge Täuschung,
- oder das Kind nicht von dem Samenspender gezeugt wurde, den der zweite Elternteil mit ausgesucht und akzeptiert hat.

Beispiel: Ein Mann und eine Frau sind miteinander verheiratet. In einer Elternschaftsvereinbarung haben sie vereinbart, dass der Mann rechtlicher Vater eines mit privater Samenspende gezeugten Kindes wird. Als das Kind zehn Jahre alt wird, wird die Ehe geschieden. Aufgrund der Elternschaftsvereinbarung steht die Vaterschaft des Ehemannes fest. Sie ist nicht anfechtbar, auch nicht auf Antrag des Kindes. Allerdings kann das Kind über die Elternschaftsvereinbarung (und das Spenderdatenregister) in Erfahrung bringen, wer sein leiblicher Vater ist. Eine Anfechtung der Vaterschaft ist dagegen möglich, wenn sich herausstellt, dass das Kind mit der Samenspende eines anderen Mannes gezeugt wurde als in der Elternschaftsvereinbarung verabredet.

- **Soziale Bindungen des Kindes** sollen künftig **ebenso wie bei der Anfechtung durch den mutmaßlich leiblichen Vater berücksichtigt werden, wenn die Gebärmutter oder das Kind die Vaterschaft anfechten**. Besteht eine sozial-familiäre Beziehung des Kindes zum rechtlichen Vater, soll das Familiengericht deshalb prüfen, ob das Anfechtungsinteresse im Einzelfall das Interesse am Erhalt der bisherigen Vaterschaft überwiegt. Unberührt bleibt das Anfechtungsrecht des rechtlichen Vaters.
- Die **Mutterschaft der weiteren Frau** soll künftig **unter den gleichen Voraussetzungen** angefochten werden können wie die Vaterschaft.

- Darüber hinaus soll ein Mann, der die Vaterschaft anerkennt, obwohl er schon bei der Anerkennung **weiß**, dass er das Kind **weder gezeugt hat noch in eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung der Frau mittels Samenspende eines Dritten eingewilligt hat**, künftig nicht mehr anfechten können. Die Anfechtung ist nur bei sicherer Kenntnis ausgeschlossen, Zweifel genügen nicht. Dasselbe soll auch für die Mutter neben der Geburtsmutter gelten; bei sicherer Kenntnis soll sie ebenfalls nicht anfechten können. Für die Geburtsmutter, die der Anerkennung zugestimmt hat, soll Entsprechendes gelten.

Beispiel: Eine Frau erkennt mit Zustimmung der Geburtsmutter die Mutterschaft für das Kind an, mit dem ihre Partnerin bereits schwanger ist, als die beiden sich kennenlernen. Beide Frauen wissen mithin, dass das Kind auch nicht aus einer medizinisch unterstützten künstlichen Befruchtung stammt, in die die anerkennende Frau vor der Zeugung des Kindes eingewilligt hat. Die Frau, die in diesem Fall durch Anerkennung Mutter neben der Geburtsmutter wird, kann ihre Mutterschaft daher nicht anfechten. Auch die Geburtsmutter kann die Mutterschaft ihrer Partnerin nicht anfechten.

Hätten die beiden Frauen vor der Geburt geheiratet, wäre die zweite Mutterschaft nach allgemeinen Grundsätzen anfechtbar.

- Um längere Zeiten der Unsicherheit zu vermeiden und damit möglichst früh feststeht, wer die rechtlichen Eltern eines Kindes sind, soll die **Anfechtungsfrist** für alle Beteiligten **auf ein Jahr verkürzt werden**. Da die Anfechtung dazu führt, dass die Verwandtschaft des Kindes zum Vater und beispielsweise auch zu den Großeltern väterlicherseits rückwirkend entfällt, soll die Frist für gerade volljährig gewordene Anfechtungsberechtigte aber nicht vor Vollendung ihres 21. Lebensjahres enden, um diese vor einer übereilten Entscheidung in der Phase des Heranwachsens zu schützen.
- Im Übrigen soll es dabei bleiben, dass die Anfechtungsfrist für das Kind erneut zu laufen beginnt, wenn es von Umständen erfährt, die die Vaterschaft oder Mutterschaft der weiteren Frau für das Kind unzumutbar machen.
- Für das gerichtliche Verfahren ist zudem geplant, dass das Familiengericht das Anfechtungsverfahren künftig **aussetzen können soll**, solange und soweit eine **Kindeswohlgefährdung** besteht.

5. Erklärung des Nichtbestehens der Elternschaft des Ehegatten der Geburtsmutter

Verheirateten Eltern soll es künftig leichter möglich sein, die Eltern-Kind-Zuordnung des **Ehegatten der Geburtsmutter**, der kraft Gesetzes Elternteil des Kindes geworden ist, zu korrigieren: Ein gerichtliches Anfechtungsverfahren soll in solchen Fällen entbehrlich sein. Stattdessen soll es den Ehegatten möglich sein, einvernehmlich das Nichtbestehen der Elternschaft gegenüber dem Standesamt zu erklären, etwa in Fällen, in denen die Ehe eines Mannes und

einer Frau seit Längerem nicht mehr gelebt wird und daher feststeht, dass der Ehemann das Kind nicht gezeugt hat.

Anwendungsbereich der Erklärung des Nichtbestehens der Elternschaft:

- Das Nichtbestehen der Elternschaft kann **nur einvernehmlich** von den **verheirateten rechtlichen Eltern des Kindes** erklärt werden.
- Das Nichtbestehen der Elternschaft soll – genau wie bei der Erleichterung der Anerkennung der Vaterschaft auch mit Zustimmung des Ehegatten der Mutter (vgl. III.3 b)) – nur **bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Geburt des Kindes** erklärt werden können.

Prüfung durch das Standesamt: Bevor es die Erklärung der Ehegatten beurkundet, soll das Standesamt durch Einsichtnahme in das Geburtenregister der Eltern und durch Einsichtnahme in bestimmte, von den Ehegatten selbst vorzulegende Urkunden prüfen, ob die Vaterschaft bzw. Mutterschaft des zweiten Elternteils **nach Aktenlage** ausgeschlossen ist. Um gleiche Ergebnisse wie bei einer gerichtlichen Anfechtung zu erreichen, soll das Standesamt auf der Grundlage vorzulegender oder durch Registerabfrage zu beschaffender Nachweise sicherstellen, dass das Kind nachweislich nicht von dem Ehegatten der Mutter abstammt und dieser im Vorfeld der Zeugung auch nicht durch Elternschaftsvereinbarung oder durch Einwilligung in die medizinisch assistierte künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten die Verantwortung für die Entstehung des Kindes übernommen hat. Nachweise in diesem Sinne sind beispielsweise: ein negatives Abstammungsgutachten, eine Negativauskunft aus dem Spenderdatenregister und das Fehlen einer zum Geburtsstandesamt der Mutter gemeldeten Elternschaftsvereinbarung.

Rechtsfolgen: Sind diese Voraussetzungen belegt, soll das **Standesamt die gemeinsame Erklärung der Ehegatten beurkunden**, dass der Ehemann bzw. die Ehefrau der Geburtsmutter nicht der Vater bzw. die Mutter des Kindes ist – die Erklärung des Nichtbestehens der Elternschaft. Damit wird die **Vaterschaft bzw. die Mutterschaft der weiteren Frau beseitigt**. Das Geburtenregister des Kindes ist zu berichtigen. Liegen die Nachweise nicht vor, lehnt das Standesamt die Beurkundung der Erklärung ab. Den Beteiligten steht dann das gerichtliche Anfechtungsverfahren zur Verfügung, so dass kein eigenständiger Rechtsschutz erforderlich ist.

Beispiel: Zwei Frauen sind miteinander verheiratet. Ungeplant zeugt eine der beiden Frauen mit einem Mann ein Kind – ohne vorherige Absprache mit ihrer Partnerin. Die Ehefrau der Mutter wird bei Geburt des Kindes kraft Gesetzes Mutter neben der Geburtsmutter. Die beiden Frauen sind darüber einig, dass die zweite Frau nicht Mutter des Kindes sein soll, weil sie nicht im Vorfeld der Zeugung die Verantwortung für die Entstehung des Kindes übernommen hat. Sie gehen daher zum Standesamt und erklären übereinstimmend, dass die zweite Frau nicht Mutter des Kindes ist. Dazu legen sie die erforderlichen

Nachweise vor. In einem zweiten Schritt prüft das Standesamt, ob beim Geburtsstandesamt der Mutter eine Elternschaftsvereinbarung gemeldet ist. Da auch das nicht der Fall ist, beurkundet das Standesamt die Erklärung mit der Folge, dass die Ehefrau der Geburtsmutter nicht rechtliche Mutter des Kindes ist.

6. Bekämpfung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft und der Mutterschaft sowie von missbräuchlichen Elternschaftsvereinbarungen

Die Anerkennung der Vaterschaft kann gezielt gerade zu dem Zweck erklärt werden, um einem Elternteil oder dem Kind missbräuchlich ein Aufenthaltsrecht zu vermitteln. Bei den bisherigen Regelungen sind im Ergebnis einer Evaluierung Defizite erkennbar geworden. Die bestehenden Regelungen zur Bekämpfung missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen sollen im Wege eines gesonderten Gesetzgebungsvorhabens verbessert werden. Diese Regelungen sollen auf die neu einzuführenden Mutterschaftsanerkennungen und Elternschaftsvereinbarungen erweitert werden.

7. Recht auf Kenntnis der eigenen Abstammung

Vor allem um das Recht des Kindes auf Kenntnis seiner leiblichen Abstammung zu stärken, sind verschiedene gesetzliche Änderungen geplant.

- Es soll ein sog. **statusunabhängiges Feststellungsverfahren** eingeführt werden: Mit diesem soll zukünftig auch die gerichtliche Feststellung der leiblichen Elternschaft **eines mutmaßlich genetischen Elternteils (Vater oder Mutter)** ermöglicht werden – ohne dass sich daraus Konsequenzen für die rechtliche Elternschaft ergeben. Das neue Verfahren soll an die Stelle des bisherigen Abstammungsklarungsanspruchs treten. Der gerichtliche Beschluss soll feststellen, ob die leibliche Abstammung besteht oder nicht. Es soll keine Frist für die Verfahrenseinleitung und keinen Vorrang oder Nachrang zu Statusverfahren (Anfechtung bzw. Feststellung der rechtlichen Elternschaft) geben.
- Das **Samenspenderregister** soll ausgebaut werden **zu einem allgemeinen Spenderdatenregister**, in dem neben offiziellen und privaten Samenspenden auch Embryonenspenden erfasst werden können. Zudem soll geprüft werden, ob eine freiwillige Eintragung im Ausland durchgeführter Eizellspenden ermöglicht werden kann. Die **Eintragung privater Samenspenden** in das Spenderdatenregister soll bei **Elternschaftsvereinbarungen** durch eine automatische Mitteilung der Beurkundungsstelle ermöglicht werden. **Altfälle von Samenbank-Spenden aus der Zeit vor 2018** sollen ebenfalls in das Register eingetragen werden, soweit die Daten noch verfügbar sind.
- Die Reform soll **Übergangsvorschriften für Kinder, die nach der Einführung der „Ehe für alle“ gezeugt worden sind**, und zur stufenweisen Einführung der notwendigen technischen Vorkehrungen für die Register vorsehen.

8. Sonstige Punkte

- Es wird gesetzlich klargestellt, dass die Mitwirkung eines Wunschelternteils an der Durchführung einer künstlichen Befruchtung **nicht bestraft wird**, wenn die Geburtsmutter einverstanden ist und eine private Samenspende verwendet wird. Da das Embryonenschutzgesetz für künstliche Befruchtungen einen Arztvorbehalt aufstellt, ist die künstliche Befruchtung mittels privater Samenspende für die Person, die die künstliche Befruchtung vornimmt, strafbar. Lediglich die Strafbarkeit der Geburtsmutter und des Samenspenders selbst ist bislang ausgeschlossen. Die sog. Becherspende aber sollte auch für den Wunschelternteil nicht zur Strafbarkeit führen können. Im Übrigen soll die Strafbarkeit unberührt bleiben.
- Für Kinder, die **nach Einführung der „Ehe für alle“ und vor Inkrafttreten der Reform** in Ehen von zwei Frauen hineingeboren wurden, soll die Anerkennung der Mutterschaft durch die Ehefrau der Geburtsmutter ermöglicht werden, sofern eine Adoption noch nicht erfolgt ist. Eine automatische Zuordnung wird nicht vorgesehen.